

Grundlagen zur Prüfungen von Kennzeichnungsverpflichtungen für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Produkte)

Nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und dem Ad-hoc-Arbeitskreis der Länder zur Einstufung und Kennzeichnung (LASI) verpflichtet der Einsatz und das Inverkehrbringen von besonders gefährlichen Inhaltsstoffen wie CMR-Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde- und fortpflanzungsgefährdende Stoffe) sowie von sensibilisierenden und umweltgefährlichen Stoffen zu einer Einstufung - d.h. Zuordnung zu mindestens einem Gefährdungsmerkmal - und Kennzeichnung eines Produktes.

Die Informationen auf dem Produktetikett sind insbesondere für Verbraucher in der Regel die einzige Möglichkeit, sich über gefährliche Produkteigenschaften zu informieren.

1. Krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe führen gemäß EU-RL 1999/45/EG ab einem Anteil von 0,1 Gew.% im Produkt zu einer Einstufung und verpflichtenden Kennzeichnung.
2. Fortpflanzungsgefährdende Stoffe führen bei einem Stoffanteil ab 0,5 Gew.% im Produkt zur Einstufung und verpflichtenden Kennzeichnung.
3. Sensibilisierende Stoffe führen bei einem Stoffanteil ab 1,0 Gew.% im Produkt zur Einstufung und verpflichtenden Kennzeichnung. Beispielsweise enthält der Stoff Orangenöl u. a. den sensibilisierend wirkenden Stoff Dipenten/Limonen, der mit dieser Bezeichnung und dem entsprechenden Risikohinweis auf dem Etikett aufzuführen ist:
„Enthält Limonen – Kann allergische Reaktionen hervorrufen“
4. Bei nicht eingestuften Produkten führen darin enthaltene sensibilisierend wirkende Stoffe bereits ab 0,1 Gew.% zu einer Sonderkennzeichnung gemäß TRGS 220, Abs.6.2 (7) und (8).
5. Auf dem Etikett des gebrauchsfähigen Produktes ist der Name, die Anschrift und Telefonnummer der für das Produkt verantwortlichen Person in der EU anzugeben.
6. Bei der Sonderkennzeichnung ist die chemische Bezeichnung des enthaltenen Stoffes zu benennen, wenn dieser zur Einstufung des Produktes führt und die Eigenschaften sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd und/ oder fortpflanzungsgefährdend sind.
7. Darüber hinaus sind die aus der Einstufung resultierenden Gefahrensymbole mit Gefahrenbezeichnungen, Bezeichnungen (Wortlaut) der besonderen Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) zu benennen.
8. Für Anwender (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) werden die Informationen über gefährliche Produkteigenschaften durch die Angaben im Sicherheitsdatenblatt (SDB) ergänzt.
9. Die Bezeichnung der gefährlichen Inhaltsstoffe muss den chemischen Namen aus dem Anhang I der RL 67/548/EWG oder wenn der Stoff dort nicht genannt wird, einer internationalen anerkannten chemischen Nomenklatur (beispielsweise CAS-Nr.) entsprechen. Im Schadensfall ist damit eine schnelle und exakte Identifikation der Stoffe und möglicher Gefahren für Mensch und Umwelt gegeben, da diese Bezeichnungen (z.B. CAS.-Nr.) in Gefahrstoffdatenbanken auffindbar sein müssen.
10. Der Artikel 33 der REACH-Verordnung bietet den Konsumenten die rechtliche Grundlage, um exakte Stoffinformationen aus dem Gefahrstoffverzeichnis und dem Stoffsicherheitsbericht beim Inverkehrbringer oder nachgeschalteten Akteur anzufordern.

Artikel 33 Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

2. Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/W) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

[Auszug aus REACh-Verordnung 1907 / 2006](#)

11. Der Artikel 33 Abs. 1 für besonders besorgniserregende Stoffe gilt in gleicher Weise für die nachgeschalteten Anwender/Akteure.

12. Für den gewerblichen Abnehmer eines Produktes, das als gefährlich eingestuft ist und eine Kennzeichnung trägt, ist spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Bei jeder Veränderung der Zubereitung ist ohne Anforderung das neue Sicherheitsdatenblatt gemäß Nr. 4 Absatz 6 der TRGS 220 den Abnehmern die das Produkt in den vorausgegangenen 12 Monaten erhalten haben, kostenlos zu übermitteln.

13. Sicherheitsdatenblätter, mit Überarbeitungsdatum vor dem 29.04.2004, sind nicht auf dem neuesten Stand, da zu diesem Datum die letzte Anpassung des Anhang I der EU-Richtlinie 67/548/EWG (29.ATP) veröffentlicht wurde, in der über 800 gefährliche Chemikalien neu bewertet, hinzugefügt bzw. ersetzt wurden. Daraus resultiert, dass mit jeder Anpassung des Anhangs I die Sicherheitsdatenblätter erneut zu prüfen sind.

14. In Kapitel 2 des Sicherheitsdatenblattes sind sehr giftige, giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 und 2 und/ oder umweltgefährliche Inhaltsstoffe (versehen mit „N“) bereits ab 0,1 Gew.% anzugeben.

15. Inhaltsstoffe, die als ätzende, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 3, oder als gesundheitsschädlich, sensibilisierend und/ oder reizend eingestuft sind, müssen ab einer Konzentration von 1,0 Gew.% im Sicherheitsdatenblatt genannt werden. Sind legal eingestufte Stoffe im Anhang 1 der EU-Richtlinie 67/548/EWG mit geringeren Konzentrationswerten erfasst sind diese entsprechend aufzuführen.

16. Bei gefährlichen Stoffen ist die Bezeichnung und die EG-Nummer im Einklang mit der RL 67/548/EWG anzugeben. Falls vorhanden können auch CAS-Nr. und IUPAC-Bezeichnungen hilfreich sein. Die CAS-Nr. sollte angegeben werden, wenn keine EG-Nummer verfügbar ist.

17. Für das Beispiel Orangenöl, das den Inhaltsstoff Dipenten/Limonen enthält, ist im Kapitel 2 des Sicherheitsdatenblatt diese Bezeichnung, die zugehörige EG-Nummer und seine Einstufung aufzuführen: „Limonen - EG-Nr.: 229-977-3, - R10, Xi; R38, R43, N; R50-53“.

18. Damit die Kette der gewerblichen Abnehmer ihre Prüfpflichten gemäß dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung sowie seit 1.Juni 2007 auch der REACh-Verordnung nachkommen und ggf. Substitutionen vornehmen kann, sind die exakten Stoffdaten aus den vorgenannten Richtlinien und Verordnungen (Gefahrstoffverzeichnis / Stoffsicherheitsbericht / Verwendungs- und Expositionskategorien) zu beachten.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) in der Gefahrstoffdatenbank der Länder (GdL) sowie in den Dokumenten des Ad-hoc-Arbeitskreis der Länder (www.gefahrstoff-info.de).